

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Herr Dr. Nikolaos Sapoutzis

Haus 4, Etage 2, Zimmer 243

Tel.: 06172 999-5810

Fax: 06172 999-9815

nikolaos.sapoutzis@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.80.10

15. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 13.03.2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718), wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

Abweichend von § 1b Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus gilt für Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) folgendes:

1. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sind pro Woche maximal drei Besuche für jeweils eine Stunde erlaubt, wobei die Zahl der Besucher auf 2 Personen beschränkt ist. Soweit die nach Maßgabe des § 1b Abs. 2 zu erstellenden Besuchskonzepte der Einrichtungen großzügigere Regelungen vorsehen, finden diese keine Anwendung. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht für Besuche der in § 1b Abs. 3 genannten Personen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 01.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen

Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (im Folgenden: Zweite Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung dürfen Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG – das sind Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ohne die in § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG genannten voll- oder teilstationären Einrichtungen – zu Besuchszwecken betreten werden. Maßgeblich hierfür sind die Besuchskonzepte der Einrichtungen gemäß § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung. Bestimmte Personengruppen haben nach § 1b Abs. 3 der Zweiten Verordnung ein jederzeitiges Besuchsrecht, z.B. Eltern eines minderjährigen Kindes oder enge Angehörige im Rahmen des Sterbeprozesses. § 1b Abs. 4 und 5 der Zweiten Verordnung enthalten weitere Besuchsverbote.

Gemäß § 11 der Zweiten Verordnung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Mit „Gemeinsamem Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08.07.2020 erging die Weisung, dass dieses Konzept Beachtung zu finden hat; die hierin getroffenen Festlegungen wurden für verbindlich erklärt. Dieses Konzept sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort zu erfolgen hat. Maßgeblich ist der Inzidenzwert, den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Im Hochtaunuskreis lag der vom Hessischen Sozialministerium am 15.10.2020 veröffentlichte Inzidenzwert bei 48,5, und es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Es ist daher notwendig, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die Beschränkung der Kontakte zwischen Personen stellt eine solche Maßnahme dar.

Die Beschränkung des Betretungsrechts zu Besuchszwecken auf drei Besuche pro Woche von maximal zwei Personen für jeweils maximal eine Stunde, sobald die Inzidenz 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner übersteigt, ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Abzuwägen war einerseits das Interesse der Bewohner der Senioren- und Pflegeheime an der Pflege von Sozialkontakten sowie das Interesse ihrer Angehörigen, die Einrichtung zu Besuchszwecken betreten zu dürfen, und andererseits das Interesse aller Bewohner und der in der Einrichtung Beschäftigten, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Der Schutz vulnerabler Gruppen, die gerade in

Senioren- und Pflegeheimen auf engem Raum zusammenleben, stellt eine besondere Herausforderung dar; es müssen bestmögliche Maßnahmen getroffen werden, um einen Infektionsausbruch zu verhindern, um die Gesundheit und das Leben der Bewohner zu schützen. Je weniger Kontakte stattfinden, desto leichter lässt sich die Situation im Griff behalten. Zu berücksichtigen war zudem, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird.

Andererseits dürfen die Maßnahmen aber auch nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen. Daher ergibt die Abwägung, dass zum Schutz des Lebens und der Gesundheit Beschränkungen der Besuchsrechte zwar unabdingbar sind, jedoch ein Mindestmaß an Kontakten möglich bleiben muss. Das wird durch die Möglichkeit, dreimal pro Woche, also regelmäßig etwa jeden zweiten Tag, für eine Stunde Besuch von ein oder zwei Personen zu empfangen, gewährleistet. Insbesondere ist auch sichergestellt, dass das jederzeitige Besuchsrecht für die in § 1b Abs. 3 der Zweiten Verordnung genannten Personengruppen weiter besteht.

Die Maßnahme ist auch in Anbetracht dessen, dass die Verfügung zunächst auf zwei Wochen bis zum 01.11.2020 befristet ist, zumutbar. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der vorliegenden Einschränkung bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter